



Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, Konradinallee 11, 65189 Wiesbaden, macht folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt:

Allgemeinverfügung:

Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern

Auf Grund der Zuständigkeit für anzuordnende Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden nach § 54 IfSG in Verbindung mit § 5 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmenden im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden wird, mit Ausnahme des Besuchs von Bildungseinrichtungen, untersagt.

Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen: Hierunter fallen nicht nur Sportereignisse mit einer entsprechenden Zuschauerzahl, sondern insbesondere auch Kongresse, Messen und Tagungen, Tanzveranstaltungen, Märkte (mit Ausnahme der Wochenmärkte), Theater, Konzerte und ähnliche Festivitäten, aber auch Personal-, Betriebs-, Aktionärs- und Gesellschafterversammlungen.

2. Die Anordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und gilt bis einschließlich zum 10. April 2020.

Hinweise:

Die Verbotsverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG strafbar.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, Konradinallee 11, 65189 Wiesbaden während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wiesbaden, den 12. März 2020

Dr. Butt
Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden
Amtsleiterin